



Stadt Tengen

Landkreis Konstanz

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05. Juli 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Tengen vom 18.12.2017, geändert am 08.10.2018 und zuletzt geändert am 13.02.2019, wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt gefasst

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es wird folgender beschließende Ausschuss gebildet:
Der Technische Ausschuss.
- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und **sieben** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Zudem können bis zu vier sachkundige Einwohner zum Ausschuss beratend hinzugezogen werden.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten.

(2) §17 wird wie folgt gefasst:

§ 17 Stadtbezirk und Bezirksbeirat

- (1) Der Stadtteil Tengen bildet einen Stadtbezirk gem. § 64 GemO mit der Bezeichnung Tengen.
- (2) Für den Stadtbezirk Tengen wird ein Bezirksbeirat gebildet gem. § 65 GemO.
- (3) Der Bezirksbeirat setzt sich aus vier Mitgliedern **sowie zwei Stellvertretern** aus dem Stadtteil Tengen und dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden zusammen. Nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat wird der Bezirksbeirat neu bestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tengen, den 08. Juli 2019

Marian Schreier

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.